

gegen „Bürokratismus“ zu führen und die Durchführung der Partei- und Regierungsdirektiven zu kontrollieren (Ziffer 69). Im 18. Absatz der Präambel zum Statut wird, nahezu wortgleich dem letzten Halbsatz des Art. 126 der Verfassung der UdSSR, festgestellt, daß die Partei „die führende Kraft aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen“ ist.

Bis 1957 gehörten die Bestimmungen des Parteistatuts nur der Verfassungswirklichkeit an. Mit der Feststellung in der Präambel des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (Text 6), die Arbeiterklasse übe die politische Macht aus, erhält die Suprematie der Partei erstmals eine Grundlage im materiellen Verfassungsrecht, wenn auch die SED noch nicht namentlich genannt ist, sondern sich noch unter dem Begriff „Arbeiterklasse“ verbirgt. Ein Jahr später wird der Stellung der Partei im materiellen Verfassungsrecht im § 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. 12. 1958 (Text 8) Rechnung getragen, wenn es heißt, daß die vom Zentralkomitee der SED und vom Ministerrat vorgelegten Materialien gebilligt würden. Im Ministerratsgesetz (Text 5) und in den Statuten der Staatlichen Plankommission (Text 10) und des Volkswirtschaftsrates (Text 11) wird gesagt, daß diese Organe ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED zu verwirklichen haben (§ 2 Text 10, § 1 Abs. 2 Text 11).

d. Der demokratische Zentralismus —

Die Volksvertretungen und die örtlichen Räte

Das Prinzip des demokratischen Zentralismus wurde als Organisations- und Wirkungsprinzip für die Staatsorgane gesetzlich durch den gleichen Akt bestätigt, durch den die Suprematie der Partei erstmalig verfassungsrechtlich zum Ausdruck kam. Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (Text 6) schuf gemeinsam mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (Text 7) die noch heute vorhandene Hierarchie der nach Einheitswahlvorschlägen gewählten Volksvertretungen von der Volkskammer über die Bezirkstage, die Stadtverordnetenversammlungen und die Kreistage, die Stadtbezirksversammlungen und die Gemeindevertretungen (§ 2) und gemeinsam mit dem Gesetz über den Ministerrat vom 8.12.1958 die Hierarchie der vollziehenden und verfügenden Organe vom Ministerrat, wie jetzt die Regierung genannt wird, über die Räte der Bezirke, der Kreise, der Stadtkreise, der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden (§ 4). Die drei genannten Gesetze legten den Mechanismus der Verwaltung fest, wie er auch seit 1961 in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen (Text 2) festgelegt ist. Die Räte aller Ebenen sind von den Volksvertretungen zu wählen, sind ihnen rechenschaftspflichtig und können von ihnen abberufen werden. Die Volksvertretungen sind einander unterstellt. Die örtlichen Räte